

Dieser Vordruck ist nur noch für den vereinsinternen Gebrauch!
Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt elektronisch über das Onlineportal.

Der Deutsche Volleyball-Verband e.V., (nachfolgend DVV genannt)
Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt/Main,
vertreten durch den Vertretungsberechtigten für Beach/Snow, VBL¹:

Nachname, Vorname

Anschrift, falls von obiger DVV-Anschrift abweichend

und der² Athlet

Nachname, Vorname

Anschrift

schließen folgende **Vereinbarung**:

Präambel

Der DVV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping Ordnung (ADO) zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Dies geschieht durch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der World Anti-Doping Agency (WADA), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der Fédération Internationale de Volleyball (FIVB) in der ADO. Der Welt Anti-Doping Code (WADC) ist Bestandteil des von der Bundesregierung, dem DOSB und der NADA unterzeichneten sowie vom DVV angenommenen Welt Anti-Doping Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Die Würde und die gesundheitliche Integrität jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Der Kampf gegen Doping ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.

¹Nicht Zutreffendes löschen

²Die im Text verwendete sprachliche Form gilt für alle Personen gleich welchen Geschlechts.

Dies vorausgeschickt sind sich der Athlet und der DVV über Nachfolgendes einig:

1. Gegenstand der Vereinbarung Lizenzspieler Beach/Halle/Snow

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DVV und dem Athleten in Bezug auf die Anti-Doping Bestimmungen. Sie ist anzuwenden auf Spieler, die keinem Bundeskader angehören, jedoch als Lizenzspieler zur Teilnahme an
 - a) vom DVV oder in seinem Auftrag organisierten Beach-Volleyball Veranstaltungen und -meisterschaftenoder
 - b) den von der Volleyball Bundesliga (VBL) organisierten Bundesligen zugelassen sind.
- 1.2 Teilnehmer an vom DVV oder in seinem Auftrag organisierten Snow-Volleyball-Veranstaltungen und -meisterschaften werden entsprechend den Lizenzspielern Beach behandelt.
- 1.3 Wird ein von 1.1 Satz 2 oder 1.2 erfasster Spieler in einen Bundeskader aufgenommen oder scheidet ein Spieler, der eine Vereinbarung für Bundeskader unterzeichnet hat, aus dem Bundeskader aus, ohne aber seine Zulassung als Lizenzspieler oder Teilnehmer an Snowveranstaltungen gemäß 1.2 aufzugeben, bleibt die von ihm unterzeichnete Athletenvereinbarung bis zum 31.12. des laufenden Jahres verbindlich. Der DVV informiert ihn über die für ihn maßgebenden Änderungen gemäß Anlage B zum Standard für Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren (SfED). Mit Wirkung ab 01.01. des folgenden Jahres ist die dann für ihn gemäß Athletinvereinbarung abzuschließen.
- 1.4 Diese Vereinbarung wird ergänzt um eine Schiedsklausel, die gesondert vereinbart wird.

2. Doping

- 2.1. Anerkennung von Anti-Doping-Regelwerken
 - 2.1.1 Der Athlet anerkennt den WADC und den Nationalen Anti-Doping Code (NADC), einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie das Anti-Doping-Reglement der FIVB und des DVV in der jeweils gültigen Fassung und unterwirft sich diesen. Der Athlet verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
 - 2.1.2 Der Athlet bestätigt, dass er auf die Inhalte des Anti-Doping-Gesetzes (<https://www.gesetze-im-internet.de/antidopg/BJNR221010015.html>) hingewiesen wurde.
- 2.2. Eigenverantwortlichkeit des Athleten
 - 2.2.1 Der Athlet anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen und er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist.

2.2.2 Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

2.2.3 Ist ein Einsatz von verbotenen Substanzen aus medizinischen Gründen notwendig, muss in jedem Fall ein aktuelles Attest (nicht älter als 12 Monate) vorliegen, aus dem das Medikament, die Dosierung und die Verabreichungsart hervorgehen. Dieses Attest wird bei einer Wettkampfkontrolle in Kopie dem Kontroll-Formular beigelegt. Eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) muss bei sog. „nicht-spezifischen Substanzen“ nach einer positiven Kontrolle bei der NADA rückwirkend beantragt werden.

2.2.4 Auch das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode stellt einen Verstoß im Sinne der Anti-Doping-Regelwerke dar.

2.3 Erklärung über die Aushändigung der aktuellen Informationen an den Athleten

2.3.1 Der Athlet bestätigt, dass er vom DVV bzw. von der VBL (Lizenzligaspieler) im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die in 2.1.1 genannten Regelwerke und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen informiert wurde und dass er über den Zugang zu diesen Regelwerken in Kenntnis gesetzt wurde.

2.3.2 Der Athlet bestätigt auch, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen, und dass seine Unterwerfung unter diese nicht von seiner Kenntnis abhängig ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch ihn.

2.3.3 2.3.2 gilt auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, die der DVV auf seiner Homepage veröffentlichen wird.

2.4. Informationspflicht des Verbandes

Der DVV informiert die Athleten im Rahmen seiner Möglichkeiten und entsprechend der Zuständigkeit nach besten Wissen und Gewissen über alle offiziellen Regeln und Richtlinien der Anti-Doping-Agenturen, der staatlichen Institutionen sowie der FIVB in Bezug auf die für ihn relevanten Themen.

3. Dauer der Vereinbarung

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung bzw. rückwirkend zum 01.01.2021 und ersetzt entsprechende vorherige Vereinbarungen. Sie endet zum 31.12. des gleichen Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der DVV noch der Athlet dieser Fortsetzung schriftlich widersprechen.

3.2 Der Athlet kann jederzeit dem DVV oder der VBL das Ende seiner Laufbahn mitteilen. Die in der ADO vorgesehenen nachwirkenden Pflichten sind zu beachten.

4. Weitergabe personenbezogener Daten

4.1 Dem Athleten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, etc.) vom DVV und der VBL gespeichert werden und an die mit der Durchführung von Dopingkontrollen beauftragten Firmen und Labors und bei

möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen an NADA, WADA und FIVB übermittelt werden dürfen. Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verwendet (siehe NADA Einwilligungserklärung in die Datenvereinbarung gemäß Artikel 7 DS-GVO).

- 4.2 Dem Athleten ist bekannt, dass der DVV auf Grund des NADC verpflichtet ist, mögliche Verstöße gegen das Anti-Doping-Gesetz den zuständigen Staatsanwaltschaften zu melden.

5. Doping-Kontrollen bei Minderjährigen

Im Fall der Minderjährigkeit des Athleten: Der gesetzliche Vertreter bestätigt mit der Unterschrift seine Zustimmung zu dieser Athletenvereinbarung und zur Durchführung von Dopingkontrollen bei dem minderjährigen Athleten in Training und Wettkampf.

Datum

Datum

Unterschrift Athlet

Unterschrift Vertretungsberechtigter des DVV

Unterschrift gesetzlicher Vertreter bei minderjährigen Athleten